

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SPF GmbH Systemberatung (Köln HRB 78473), nachstehend SPF genannt.

Stand: 1. November 2017.

§ 1 Personaleinsatz

(1) Die Personaleinsatzplanung ist Sache der SPF. Sie wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchgeführt.

(2) Wird ein Projektleiter eingesetzt, so sind dessen Aufgaben im Auftrag zu spezifizieren.

§ 2 Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Für Reisezeiten kann im Vertrag gesondert eine Vergütung vereinbart werden; andernfalls gilt Reisezeit als Arbeitszeit.

(2) Die Durchführung von Überstunden sowie Arbeitseinsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie nachts, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt, bedarf vorheriger Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die in diesen Fällen zu verrechnenden Zuschläge.

§ 3 Reisekosten

(1) Müssen Arbeiten außerhalb des Sitzes von SPF ausgeführt werden, so werden die Reisekosten getrennt in Rechnung gestellt. Sie setzen sich zusammen aus dem Tagegeld, den Übernachtungskosten, den Fahrtkosten und den Nebenkosten, soweit diese zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind.

(2) Für das Tagegeld werden die steuerlich zulässigen Sätze in Ansatz gebracht. Die anderen Posten werden nach Aufwand abgerechnet.

(3) Bei Fahrten mit Firmen-Pkw der SPF oder Privat-Pkw von Mitarbeitern werden 0,50 € je Kilometer berechnet. Andere Fahrten und Flüge werden nach Aufwand berechnet; bei Bahnfahrten mindestens in Höhe des unrabattierten Normalpreises 2. Klasse.

§ 4 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung des vereinbarten Honorars und angefallener Reisekosten erfolgt gemäß Vertrag. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung monatlich.

(2) Rechnungen sind unmittelbar fällig. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge per SEPA auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen. Andere Zahlungsarten bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

(3) Allen Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Ausgenommen ist der grenzüberschreitende Verkehr, bei dem dies nicht vorgesehen ist.

(4) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sowie die Aufrechnung ist nur bei bzw. mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers möglich.

§ 5 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, die der SPF die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die SPF, die Erfüllung des Vertrages um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Zeit für die Wiederaufnahme der Arbeit zu verzögern. Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die SPF mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, stehen höherer Gewalt gleich.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

(1) Ausgeschlossen sind alle Ansprüche aus Verschulden bei Vertragshandlungen, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund, sofern der SPF nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der SPF auf Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch die SPF voraussehbaren unmittelbaren Schadens beschränkt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung beträgt sechs Monate.

§ 7 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Soweit Urheberrechte aus der Durchführung des Auftrags entstehen, liegen diese bei der SPF.

(2) Die SPF räumt dem Auftraggeber das unwiderrufliche einfache Nutzungsrecht ein. In jedem Falle ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Ergebnisse der Arbeit ohne

schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Sitz der SPF vereinbart.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen und Abweichungen von diesen allgemeinen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von SPF. Mündliche Absprachen sind ungültig.

(2) Änderungen des Projektumfangs müssen dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt und von diesem gebilligt werden.

§ 10 Sonstiges

(1) Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

§ 11 Gegenstand

(1) Gegenstand der Bedingungen § 11 – § 13 sind Dienstleistungen, die von der SPF im Auftrag ausgeführt werden.

(2) Die Bedingungen gelten für Aufgabenstellungen des Auftraggebers, deren Durchführung von der SPF schriftlich bestätigt wurde.

§ 12 Arbeitsdurchführung und Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Die Arbeitsdurchführung erfolgt nach den allgemeinen Arbeitsrichtlinien der SPF. Die Einzelbedingungen, insbesondere Termine, Projektleitung und Preise werden durch Spezifizierung in der Auftragsbestätigung Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Auftraggeber wird der SPF bei der Durchführung des Auftrags die fachlich erforderliche Unterstützung geben; dazu gehört insbesondere:

(3) Der Auftraggeber stellt für die Laufzeit des Auftrags einen erfahrenen Mitarbeiter als

verantwortlichen Vertreter des Auftraggebers zur Verfügung. Aufgabe dieses Vertreters ist die fachliche und organisatorische Koordination aller an der Durchführung des Auftrags beteiligten Stellen beim Auftraggeber sowie die Verbindung zur SPF. Er muß die Zielsetzungen des Auftraggebers genau kennen und in der Lage sein, verbindliche Entscheidungen bezüglich der fachlichen und organisatorischen Anforderungen herbeizuführen. Er steht SPF jeweils unverzüglich zur Verfügung.

(4) Soweit Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, verpflichtet sich dieser, den Mitarbeitern der SPF angemessene Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die eine sachgerechte und ungestörte Arbeit ermöglichen.

§ 13 Annahmeverzug und Kündigung

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vereinbarten Dienste in Verzug oder verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht, so kann die SPF für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste unter Berücksichtigung von § 615 BGB die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

(2) Die SPF ist ferner berechtigt, einen zustande gekommenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftraggeber durch eingeschriebenen Brief zur Erfüllung der von ihm zu erbringenden Leistungen aufgefordert wurde, und dieser länger als drei Wochen in Verzug bleibt. Die SPF behält unter Berücksichtigung von § 615 BGB den Anspruch auf Vergütung.

(3) Beide Partner können den Vertrag, soweit keine feste Laufzeit vereinbart ist, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres durch eingeschriebenen Brief kündigen.

(4) Sofern die Kündigung vom Auftraggeber ausgeht, behält die SPF Anspruch auf Bezahlung aller Dienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung fertiggestellt oder erbracht worden sind.

Besondere Bedingungen für Werklieferverträge

§ 14 Gegenstand und Vertragsumfang

(1) Gegenstand der Bedingungen § 14 – § 20 ist die Lieferung vereinbarter Werke, die von der SPF nach individuellen Anforderungen des Auftraggebers (Gutachten, Studien, Pflichtenhefte, Ausschreibungen u. ä.) ausgeführt werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Inhalt des Vertrages ist die von der SPF schriftlich bestätigte Aufgabenstellung des Auftraggebers. Die SPF verpflichtet sich, das vereinbarte Werk nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung herzustellen.

§ 15 Auftragsdurchführung und Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Die Auftragsdurchführung erfolgt nach den allgemeinen Arbeitsrichtlinien der SPF, soweit nicht mit dem Auftraggeber abweichende Bedingungen vereinbart sind. Die Einzelbedingungen, insbesondere Termine, Projektleitung und Preise werden durch die Spezifizierung in der Auftragsbestätigung Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Auftraggeber wird die SPF bei der Durchführung des Auftrages die fachlich erforderliche Unterstützung geben; dazu gehört insbesondere:

(3) Der Auftraggeber stellt für die Laufzeit des Auftrags einen erfahrenen Mitarbeiter als verantwortlichen Vertreter des Auftraggebers zur Verfügung. Aufgabe dieses Vertreters ist die fachliche und organisatorische Koordination aller an der Durchführung des Auftrags beteiligten Stellen beim Auftraggeber sowie die Verbindung zur SPF. Er muß die Zielsetzungen des Auftraggebers genau kennen und in der Lage sein, verbindliche Entscheidungen bezüglich der fachlichen und organisatorischen Anforderungen herbeizuführen. Er steht der SPF jeweils unverzüglich zur Verfügung.

(4) Soweit Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, verpflichtet sich dieser, den Mitarbeitern der SPF angemessene Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die eine sachgerechte und ungestörte Arbeit ermöglichen.

§ 16 Honoraranpassung bei langfristigen Verträgen

(1) Bei Verträgen, deren Laufzeit 12 Monate nach Vertragsabschluß übersteigt, werden nach Ablauf von jeweils 12 Monaten die Honorare im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und der SPF neu festgelegt. Dabei sind zwischenzeitliche Veränderungen des allgemeinen Lohn- und Gehaltsniveaus sowie der Lebenshaltungskosten angemessen zu berücksichtigen.

§ 17 Lieferung und Fristen

(1) Die von der SPF – insbesondere bei Bestellung – gegebenenfalls genannten Fristen beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfangs unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber mitgeteilten Anforderungen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie nach Vorliegen des Pflichtenheftes schriftlich vereinbart worden sind. Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, daß der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere die von SPF erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilt und seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen einhält. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung verlängert.

(2) Bei Lieferverzug gilt:

(3) Befindet sich SPF mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Soweit bei Teilverzug ein Interessefortfall nicht hinsichtlich des gesamten Vertrages, sondern nur hinsichtlich des noch ausstehenden Teils besteht, kann der Auftraggeber nicht vom gesamten Vertrag zurücktreten, sondern seine Gegenleistung nur in dem Verhältnis mindern, in dem die ausstehende Teilleistung zur Gesamtleistung steht.

(5) Die Entschädigung für einen, dem Auftraggeber entstandenen und konkret nachzuweisenden, von der SPF zu vertretenden Verzugsschaden ist der Höhe nach begrenzt, und zwar auf 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung

nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig genutzt werden kann.

(6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, auch Schadensersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit die SPF nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der SPF auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der SPF voraussehbaren unmittelbaren Schadens beschränkt.

§ 18 Abnahme

(1) Die SPF stellt das vereinbarte Werk zur Abnahme bereit. Nimmt der Auftraggeber das Werk nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab, gilt das Werk zwei Wochen nach Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt auch für einzelne Teile des Werkes, sofern hierfür gesonderte Lieferungs- oder Abnahmetermine vereinbart sind, unbeschadet der Tatsache, ob sie einzeln nutzbar sind oder nicht.

(3) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

§ 19 Gewährleistung

(1) Die SPF ist auf die Dauer von 6 Monaten ab Abnahme (§ 18) verpflichtet, von der SPF zu vertretende Fehler, die der SPF unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Der Fehler ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellungen und/oder der fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (§ 15 (2)) beruht.

(2) Ergibt die Analyse der angezeigten Fehler, daß diese von der SPF nicht zu vertreten sind, wird der erbrachte Aufwand nach jeweils gültigen Honorarsätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln sind unverzüglich schriftlich nach Feststellung geltend zu machen. Es sind neben der Beschreibung des Fehlers vollständige Analyse-Unterlagen einzureichen. Gelingt die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Zeit und teilt der Auftraggeber der SPF mit,

daß er die weitere Nachbesserung ablehne, so ist er berechtigt, einen angemessenen Abzug vom Kaufpreis vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, wie Schadensersatzansprüche jedweder Art, mögen sie unmittelbare oder mittelbare Schäden betreffen, sind in allen diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, die SPF trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragschlusses für die SPF voraussehbaren, unmittelbaren Schaden beschränkt.

§ 20 Verletzung von Vertragspflichten durch den Auftraggeber

(1) Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gem. § 15 (2), hat er die SPF dadurch entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, gem. Honorarliste zu ersetzen.

(2) Ferner ist die SPF berechtigt, einen Vertrag nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zu kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gem. Vertrag nicht nachkommt. Die SPF behält in diesem Falle den Anspruch auf Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Abs. 2 BGB.